



UfU-Paper 3/2025

Luisa Schneider, Hannah Elsing

Junge Stimmen im Umweltrecht Informiert, beteiligt, gehört?

Die Rechte von Kindern auf Information,
Beteiligung und Zugang zu Gerichten in
Umweltfragen im deutschen Rechtssystem

ENRICH
ENVIRONMENT, RIGHTS, CHILDREN



**Funded by
the European Union**

Impressum

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

T +49 (0)30 42 84 99 3-0

F +49 (0)30 42 84 99 3-59

info@ufu.de

www.ufu.de

Autorinnen:

Luisa Schneider, Hannah Elsing

Unter der Mitarbeit von Martin Nguyen.

Oktober 2025

Alle Rechte vorbehalten.



**Funded by
the European Union**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einführung	6
1.1 Die UN-Kinderrechtskonvention.....	7
1.2 Die Aarhus-Konvention.....	8
1.3 Schnittstellen von Aarhus Konvention und UN-Kinderrechtskonvention	8
2 Das Kinderrecht auf eine gesunde Umwelt im Grundgesetz und den Landesverfassungen	9
3 Informationszugang für Kinder in Umweltfragen	11
3.1 Rechtliche Grundlagen	11
3.2 In der Praxis.....	12
4 Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in Umweltfragen	13
4.1 Rechtliche Grundlagen	13
4.2 In der Praxis.....	16
5 Zugang zu Gericht für Kinder in Umweltfragen	19
5.1 Rechtliche Grundlagen	19
5.2 In der Praxis.....	21
5.2.1 Zivilrecht	21
5.2.2 Verwaltungsrecht.....	22
5.2.3 Verfassungsrecht	22
6 Fazit und Handlungsempfehlungen	23
Literaturverzeichnis.....	25



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG-KJHG – KJFöG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz
AK	Aarhus-Konvention
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch des Bundes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (21. Legislaturperiode)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (20. Legislaturperiode)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EU	Europäische Union
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemO BaWü	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
KSG	Klimaschutzgesetz
Nr.	Nummer
S.	Seite
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch



UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UN	Vereinte Nationen (englisch: United Nations)
USchadG	Umweltschadensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einführung

Die dreifache planetare Krise – Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung¹ – zählt zu den dringendsten globalen Herausforderungen unserer Zeit. Von den weitreichenden ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen, die diese eng miteinander verwobenen Krisen nach sich ziehen, sind Kinder und junge Menschen besonders betroffen. Extreme Wetterereignisse sowie Wasser- und Nahrungsmittelknappheit² beeinträchtigen nicht nur ihre aktuelle Lebensqualität, sondern gefährden auch nachhaltig Gesundheit, Sicherheit und Zukunftsperspektiven. Durch Umweltzerstörung wird das Risiko, in bewaffneten Konflikten aufgrund von Vertreibung und Hungersnöten schwerwiegenden Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, signifikant erhöht und die Möglichkeit von Kindern, ihr Entwicklungspotenzial voll auszuschöpfen, ist massiv beeinträchtigt.³

Die drohenden Schäden können nur durch umgehende Maßnahmen zur Begrenzung der globalen Erwärmung und durch gezielte Anpassungsstrategien – etwa den Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme sowie eine nachhaltigere Stadtplanung – reduziert werden.⁴ Dabei ist es entscheidend, Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen in Umweltbelangen zu beteiligen. Kinder haben ein Recht auf eine gesunde Umwelt – dieses Recht sollte nicht nur auf dem Papier geschützt, sondern auch durch altersgerechte Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt und rechtlich durchsetzbar sein.

Im Folgenden wird dargestellt, welche nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben den Schutz und die Durchsetzung des Kinderrechts auf eine gesunde Umwelt bereits gewährleisten und an welchen Stellen im deutschen Rechtssystem bei der praktischen Umsetzung Lücken bestehen. Daraus ergeben sich Handlungsbedarfe, um die international verbrieften Rechte von Kindern auf Zugang zu Information, Beteiligung und Rechtsschutz in Umweltfragen konsequent zu verwirklichen. In Bezug auf diese Rechte werden im Folgenden Beispiele aus der Praxis angeführt. Diese dienen lediglich der Veranschaulichung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Studie entstand im Rahmen des Projektes ENRICH (Environment, Rights, Children), einem Europäischen Verbundprojekt mit Partnerorganisationen aus der Zivilgesellschaft in Estland, Österreich, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bulgarien und Deutschland.⁵

¹ vgl. UN (2022): What is the Triple Planetary Crisis, abrufbar unter: <https://unfccc.int/news/what-is-the-triple-planetary-crisis> (15.10.2025).

² vgl. IPCC (2023): Climate Change Report 2023 – Synthesis Report, S. 5.

³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 7.

⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2023): The climate crisis as a children's rights crisis - The General comment No. 26 and what needs to happen now. Position Paper of the Child and Youth Welfare Association, S. 2.

⁵ <https://www.ufu.de/projekt/enrich/> (15.10.2025).

1.1 Die UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahr 1992 hat Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert und durch ein Zustimmungsgesetz in national geltendes Recht umgesetzt. Die Konvention definiert die Rechte jedes Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und basiert auf

- den Grundprinzipien der Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK),
- des Rechtes auf Leben (Art. 6 KRK),
- der Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 KRK) und
- des Rechts auf Beteiligung (Art. 12 KRK).

Ein explizites Recht auf eine gesunde Umwelt ist in der KRK zwar nicht enthalten, der UN-Kinderrechtsausschuss stellt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 aus dem Jahr 2023 jedoch klar, dass ein solches implizit aus dem Übereinkommen hervorgeht, insbesondere aus dem Recht auf Leben und dem Recht auf Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Art. 24 KRK). Die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses gelten als maßgebliches Instrument für die Auslegung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die sich aus der KRK ergeben. Die KRK sichert allen Kindern zudem

- die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 KRK),
- das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 13 KRK),
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15 KRK), sowie
- das Recht auf Zugang zu kindgerechten Medien (Art. 17 KRK)

zu und verankert so breite Beteiligungs- und Teilhaberechte. Auf internationaler Ebene wird die UN-Kinderrechtskonvention durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes überwacht, der regelmäßig Staatenberichte der Vertragsstaaten zum Stand der Umsetzung der KRK prüft und Empfehlungen abgibt, jedoch keine rechtsverbindlichen Sanktionen verhängen kann.⁶ Innerhalb der EU dienen die Grundrechtecharta sowie Strategien der EU-Kommission als Rahmen zur Förderung der Kinderrechte, wobei konkrete Umsetzungen den Mitgliedstaaten obliegen.

In Deutschland hat die KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Im Grundgesetz sind Kinderrechte bisher über Art. 6 GG hinaus nicht explizit enthalten. Eine weitergehende Berücksichtigung kann lediglich im Rahmen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Grundrechte und einfachen Gesetze erfolgen.⁷ Bestrebungen, Kinderrechte explizit im Grundgesetz zu verankern, waren bisher nicht erfolgreich.⁸

Art. 1 KRK definiert „Kind“ als jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Während im deutschen Recht zwischen Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren) differenziert wird, kennt

⁶ Stolz, J. (2019): Klimarechtsbeschwerde: Wie es geht und was es bringt, abrufbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/kinderrechtsbeschwerde-un-greta-thunberg/274062> (15.10.2025).

⁷ Hofmann, R.; Donath, P. (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerk, S. 4-5 mit Verweis auf BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05. Juli 2013 – 2 BvR 708/12 – juris, Rn. 21.

⁸ Siehe etwa: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> (15.10.2025).

die KRK diese Unterscheidung nicht. Der Begriff „Kind“ bzw. „Kinder“ wird im Folgenden gemäß der Definition der KRK verwendet, nach der in Deutschland alle Personen unter 18 Jahren als Kinder gelten.

1.2 Die Aarhus-Konvention

Neben der KRK hat Deutschland auch die Aarhus-Konvention (AK) ratifiziert, ein weiterer völkerrechtlicher Vertrag, der eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Kinderrechts auf eine gesunde Umwelt spielt. Die Aarhus-Konvention stärkt die Rechte der Zivilgesellschaft auf Zugang zu Information, Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Zugang zu Gericht, speziell im Umweltbereich. Sie trat am 15. Januar 2007 in Deutschland in Kraft und ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der den Menschenrechtsschutz mit Umweltschutz verbindet – und damit auch Kindern als Träger*innen der Menschenrechte Rechte im Umweltschutz garantiert.

Die Aarhus-Konvention beinhaltet drei grundlegende Säulen: Den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Art. 4 f. AK), die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren (Art. 6 bis 8 AK) und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9 AK).⁹ Art. 1 AK erkennt darüber hinaus das Recht jeder Person der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen an, in einer Umwelt zu leben, die ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglich ist.

Die Umsetzung der Aarhus-Konvention wird durch verschiedene Instanzen rechtlich begleitet und überprüft. Auf internationaler Ebene überwacht das unabhängige Aarhus Convention Compliance Committee die Einhaltung der Konvention und nimmt Beschwerden auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren entgegen (Art. 15 AK). Das Compliance Committee trifft zwar keine mit Zwang durchsetzbaren Entscheidungen. Seine auf konkrete Fälle bezogenen Feststellungen stellen jedoch ein bedeutendes Auslegungselement der Konvention dar,¹⁰ welches vor nationalen und internationalen Gerichten Beachtung findet. In der Europäischen Union (EU), selbst Vertragspartei der Aarhus Konvention, sichert insbesondere der Europäische Gerichtshof (EuGH) durch seine Rechtsprechung die korrekte Anwendung der Konvention im EU-Recht. Auf Bundesebene können entsprechende Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte vor allem über die Verwaltungsgerichte eingefordert werden.

1.3 Schnittstellen von Aarhus Konvention und UN-Kinderrechtskonvention

Während die Kinderrechtskonvention Kindern umfassende Teilhabe-, Informations- und Mitbestimmungsrechte in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert, konkretisiert die Aarhus-Konvention diese Rechte für Personen jeden Alters im Kontext von umweltrelevanten Entscheidungen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 des UN-Kinderrechtsausschusses enthält Kapitel zum Zugang zu Informationen,

⁹ Volltext abrufbar unter: <https://www.aarhus-konvention.de/aarhus-konvention/uebereinkommen/> (15.10.2025).

¹⁰ Epiney, A.; Diezig, S.; Pirker, B.; Reitemeyer, S. (2018): Aarhus-Konvention Handkommentar, 1. Auflage, Einführung Rn. 44.

zur Beteiligung und zum Rechtsschutz bei Umweltentscheidungen und zeigt deutlich, welche Rolle die drei Säulen der Aarhus-Konvention bei der vollen Umsetzung des Kinderrechts auf eine gesunde Umwelt spielen.¹¹

Betrachtet man beide völkerrechtlichen Abkommen in Ergänzung zueinander, ergibt sich somit eine starke normative Grundlage für die Rechte von Kindern in Umweltbelangen. Fraglich bleibt, ob und wie diese Rechte in der Praxis tatsächlich kindgerecht und wirksam umgesetzt werden. Häufig mangelt es an konkreten Gesetzen, Verfahren und Strukturen mit kindgerechten Formaten, die eine effektive Teilhabe ermöglichen. Kinder werden in umweltpolitischen Entscheidungsprozessen bislang nur selten als eigenständige Akteure wahrgenommen.

2 Das Kinderrecht auf eine gesunde Umwelt im Grundgesetz und den Landesverfassungen

Weder im Grundgesetz noch in den Landesverfassungen findet sich in Deutschland eine Normierung des Kinderrechts auf eine gesunde Umwelt und damit verknüpfte Verfahrensrechte für Kinder. Die Regelungen des Art. 6 und Art. 20a GG lassen keinen Rückschluss auf ein solches Recht auf Bundesebene zu. Die Landesverfassungen enthalten zwar konkrete Bezugnahmen auf Kinderrechte, jedoch ohne Verbindung zu Umweltfragen. Forderungen, das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt in das Grundgesetz zu integrieren, blieben bisher folgenlos.¹²

Art. 6 GG schützt Ehe und Familie und nennt die Pflege und Erziehung der Kinder als die „zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht“. Kinder werden damit zwar ausdrücklich im Grundgesetz erwähnt, jedoch in erster Linie im Kontext der elterlichen Verantwortung und nicht als eigenständige Grundrechtsträger mit spezifischen Rechten. Bereits seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, um ihre besondere Schutzbedürftigkeit und Beteiligungsrechte klarzustellen. Entsprechende Gesetzesinitiativen sind bislang nicht umgesetzt worden.¹³

Art. 20a des Grundgesetzes (GG) weist dem Staat die Aufgabe zu, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ zu schützen. Die Norm ist als eine sogenannte Staatszielbestimmung ausgestaltet. Dem Staat wird hierdurch ein objektiver Schutzauftrag erteilt, dessen Gehalt weiterer Konkretisierung durch die Gesetzgebung bedarf.¹⁴ Die Einhaltung des Staatszieles ist verpflichtend, aber nicht einklagbar. Bürger*innen

¹¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 8 f., 20.

¹² WBGU – Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2023): Gesund leben auf einer gesunden Erde. Berlin: WBGU, S. 259 ff.

¹³ Siehe etwa: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> (15.10.2025).

¹⁴ BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 205.

können daraus also keine individuellen Rechte ableiten.¹⁵ Vor Gericht findet Art. 20a GG im Rahmen der Abwägung und Beurteilung von möglichen anderen Rechtsverletzungen Berücksichtigung. Ein eigenständiges Recht auf eine gesunde und saubere Umwelt sieht das Grundgesetz demnach nicht vor. Durch die Rechtsprechung ist lediglich anerkannt, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen einschließt, auch für Kinder.¹⁶ Dies gilt auch für Gefahren, die der Klimawandel für das menschliche Leben und die Gesundheit verursacht, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 klarstellte.¹⁷

Dem Beschluss lagen Verfassungsbeschwerden deutscher Jugendlicher, darunter auch Kinder, zugrunde, welche geltend machten, das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) gehe nicht weit genug, um die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Dadurch werde insbesondere ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) verletzt. Das Gericht, welches daraufhin Teile des KSG als verfassungswidrig erklärte, beschäftigte sich in dem Zusammenhang auch explizit mit der verfassungsrechtlichen Anerkennung und dem Schutz künftiger Generationen.

In Art. 20a GG ist der Umweltschutz zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist, damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben.¹⁸

Im Gegensatz zum Grundgesetz wurden Kinderrechte in alle Landesverfassungen der Bundesländer aufgenommen.¹⁹ Eine Verknüpfung mit dem Recht auf eine gesunde Umwelt oder ein ökologischer Bezug sind jedoch nicht vorhanden. In unterschiedlicher Formulierung wird Kindern eher allgemein ein besonderer Schutz, Förderung, sowie das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit zugesprochen. In den Verfassungen Berlins, Bremens und Schleswig-Holsteins wird zudem die Gewährleistung kindgerechter Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse normiert.²⁰ Nordrhein-Westfalens Verfassung bestimmt in Art. 6 Abs. 1 etwas konkreter: „Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl.“

¹⁵ BVerfG Beschluss vom 10.05.2001 – 1 BvR 481/01; Calliess, C. (2023): Umweltpolitik im Grundgesetz, JuS 2023, 1, S. 1 (1).

¹⁶ BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 1 BvR 2656/18, Rn. 99 m.w.N.

¹⁷ BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 99.

¹⁸ BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 206.

¹⁹ § 2a BWVerf; Art. 125 Abs. 1 BV; Art. 13 Abs. 1 BlnVerf; Art. 27 Abs. 1, 3, 4 BbgVerf; Art. 25 Abs. 1, 2 BremVerf; Art. 4 Abs. 2 HV; Art. 14 Abs. 4 MVVerf; Art. 4a NDSVerf; Art. 6 Abs. 1, 2 NRW Verf; Art. 24 RhPfVerf; Art. 24a Abs. 1 SLVerf; Art. 9 Abs. 1 VerfSN; Art. 11 Abs. 1 VerflSA; Art. 10 SHVerf; Art. 19 Abs. 1 ThürVerf; Präambel HmbVerf.

²⁰ Art. 13 Abs. 1 BlnVerf, Art. 25 Abs. 1, 2 BremVerf, Art. 10 Abs. 2 SHVerf.

3 Informationszugang für Kinder in Umweltfragen

Der umfangreiche und klar strukturierte Zugang zu Informationen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Beteiligung der Zivilgesellschaft in staatlichen Entscheidungsverfahren mit Umweltrelevanz. Er ermöglicht es Personen jeden Alters, staatliche Entscheidungsprozesse nachzuvollziehen und sich aktiv beteiligen zu können. Der altersgerechte Zugang zu Information ist notwendige Bedingung dafür, dass Kinder die möglichen Umweltauswirkungen von unterschiedlichsten staatlichen Entscheidungen auf ihre Rechte und Lebenswirklichkeiten nachvollziehen können.²¹

3.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 13 KRK gewährt jedem Kind das Recht, Informationen zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben - unabhängig von Staatsgrenzen und der Form der Information. Eine individuelle Umsetzung von Art. 13 KRK existiert im deutschen Recht nicht, allerdings gewährleistet Art. 5 GG Meinungs- und Informationsfreiheit für jedermann und damit auch für Kinder.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zur KRK verdeutlicht:

*Kinder haben ein Recht auf Zugang zu exakten, verlässlichen Umweltinformationen, einschließlich Informationen über die Ursachen, Auswirkungen sowie tatsächlichen und potenziellen Quellen von Klima- und Umweltschäden, Anpassungsmaßnahmen, einschlägige Klima- und Umweltgesetzgebungen, sonstige Regelungen, Ergebnisse von Klima- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, Politiken und Pläne sowie nachhaltige Lebensstilentscheidungen.*²²

Demnach sind die Vertragsstaaten der KRK dazu verpflichtet, Umweltinformationen zugänglich zu machen und diese altersgerecht und nach den Fähigkeiten der Kinder angemessen zu verbreiten, wobei Hürden wie Analphabetismus, Behinderungen, Sprachbarrieren, örtliche Entfernungen und eingeschränkter Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie überwunden werden sollen.²³

Für Personen jeden Alters postuliert die Aarhus-Konvention das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Art. 4 AK verankert das Recht jeder Person, ohne Nachweis eines besonderen Interesses und ohne Einschränkung aufgrund von Alter oder Rechtsstatus, Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Nach Art. 5 AK besteht zudem eine initiale Pflicht des Staates, Umweltinformationen in geeigneter, transparenter Art und Weise zu veröffentlichen.

Eine individuelle Umsetzung von Art. 13 KRK bzw. dem in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 geforderte Recht auf kindgerechten Informationszugang im Umweltbereich findet sich im deutschen Recht nicht.

²¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 9.

²² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 9.

²³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 9 f.

Art. 4 AK wurde im deutschen Recht durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 umgesetzt. Das Umweltinformationsgesetz verpflichtet Behörden, Umweltinformationen proaktiv bereitzustellen (§ 10 UIG) und auf Anfrage zugänglich zu machen (§ 3 UIG). Das Zugänglichmachen kann gem. § 3 Abs. 2 UIG durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise (z.B. durch Übermittlung von Kopien) geschehen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Im UIG finden sich keine speziell auf Kinder bezogene Regelungen.

Die Bundesländer haben für ihrem Kompetenzbereich Umweltinformationsgesetze erlassen bzw. die bestehenden Bundesregelungen des UIG übernommen. Dadurch sind die auf Landesebenen geltenden Vorschriften zum Zugang zu Umweltinformationen weitgehend identisch mit den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes.²⁴

Aus der Zusammenschau der Kinderrechtskonvention, der Aarhus-Konvention und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 ergibt sich eine klare völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Zugangs zu kindgerechten Informationen im Umweltbereich. Das UIG setzt den allgemeinen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen grundsätzlich innerstaatlich um, geht dabei jedoch nicht auf altersabhängige Unterschiede der Zugänglichmachung der Information oder eine kindgerechte Bereitstellung von Informationen ein.

3.2 In der Praxis

In der Praxis zeigt sich in Deutschland, dass der rechtlich garantierte Zugang von Kindern zu Umweltinformationen bislang nur unzureichend umgesetzt und kaum kindgerecht ausgestaltet wird. Die verfügbaren Umweltinformationen – etwa zu Luftqualität, Klimaschutz, Lärmbelastung oder Naturschutz – sind meist in technischer Fachsprache verfasst und richten sich in ihrer Aufbereitung eindeutig an ein erwachsenes, fachkundiges Publikum. Für Kinder sind diese Inhalte in der Regel weder verständlich noch barrierefrei zugänglich. Digitale Informationsportale von Bund, Ländern oder Kommunen bieten mittlerweile zwar eine große Menge an Daten und Berichten, jedoch fehlen häufig speziell auf Kinder zugeschnittene Zugänge. Die Informationsplattformen erfordern zudem technisches Verständnis und die Fähigkeit zur gezielten Recherche. Suchfunktionen, Struktur und Sprache sind nicht auf ein jüngeres Publikum ausgerichtet.

Nur wenige Initiativen, etwa von Umweltbildungszentren, Naturschutzverbänden oder vereinzelt durch Schulen, machen Umweltinformationen gezielt für Kinder zugänglich. Diese Angebote sind jedoch lokal begrenzt, projektbasiert und nicht flächendeckend strukturell verankert.

Neben der kindgerechten Bereitstellung von Umweltinformationen ist es notwendig, Kinder auch über ihr Informationsrecht aufzuklären. Eine Umfrage unter 9 bis 14-Jährigen aus dem Jahr 2020 ergab, dass nur die Hälfte der befragten Kinder schon einmal von der UN-Kinderrechtskonvention gehört hatten.²⁵ Eine solche Aufklärung kann in Form von altersgerechten Bildungsangeboten geleistet werden.

²⁴ Reidt, O.; Schiller, G. (2025): in Beckmann, M.; Durner, W.; Mann, T.; Röckinghausen, M. (Hrsg.), Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 107. EL, Vorb. zu UIG, Rn. 71.

²⁵ Müthing, K.; Hülster, J. (2020): LBS-Kinderbarometer – So denken wir! – Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen, 1. Aufl., wbv Publikation, Bielefeld, S. 193.

Mit dem Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) existiert ein international anerkanntes Bildungsverständnis, das explizit auf die Befähigung von Menschen abzielt, zukunftsfähig zu denken und zu handeln. BNE ist integraler Bestandteil der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und besonders mit dem Nachhaltigkeitsziel 4 („hochwertige Bildung“) verknüpft.²⁶ Letzteres fordert die strukturelle Verankerung von BNE in allen Bereichen des Bildungssystems. Dennoch zeigt sich, dass BNE im formellen Bildungssystem bisher nur als „Add on“ angekommen ist. So werden Lehrplänen Ziele hinzugefügt oder es werden Wahlfächer angeboten, ohne dass aber Inhalte der Hauptfächer grundlegende Änderungen erfahren.²⁷ Die Qualität, Tiefe und methodische Umsetzung der Vermittlung von Umweltwissen an Schulen variieren insgesamt stark – je nach Bundesland, Schulform und Lehrplan.

Ein positives Beispiel für einen kindgerechten Zugang zu Umweltinformationen in der Verknüpfung mit BNE ist die vom Umweltbundesamt unterstützte Plattform „Umwelt im Unterricht“,²⁸ die altersgerechtes Unterrichtsmaterial zu Themen wie Klimawandel, Biodiversität und Umweltschutz bereitstellt.

Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass Deutschland bislang wenig systematische Anstrengungen unternommen hat, das Kinderrecht auf Zugang zu Umweltinformationen umfassend umzusetzen. Es mangelt an klaren Vorgaben, Ressourcen und Konzepten, wie Informationen altersgerecht, niedrigschwellig und inklusiv bereitgestellt werden können. Solange dieser Mangel besteht, bleibt das Recht der Kinder auf Information in Umweltbelangen in weiten Teilen ein formaler Anspruch mit beschränkter praktischer Wirkung und der Zugang zu Informationen für viele Kinder eine Frage des Wohnorts, der Schulform oder des Engagements einzelner Akteure.

4 Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in Umweltfragen

Das Recht auf Informationsfreiheit sichert den Zugang zu wichtigen Daten und Entscheidungsgrundlagen in einer demokratischen Gesellschaft. Doch Information allein genügt nicht – erst durch das Recht auf Beteiligung wird es den Menschen möglich, auf Basis dieser Informationen aktiv Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen, auch in Umweltbelangen.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Beteiligung von Kindern ist in Art. 12 KRK verankert. Danach haben Kinder das Recht, bei allen sie betreffenden Fragen mitzubestimmen und ihre Meinung zu äußern, die altersgerecht berücksichtigt werden soll.

Die Aarhus-Konvention regelt daneben speziell das Recht auf Beteiligung in Umweltangelegenheiten, so

²⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung: Was ist BNE?, abrufbar unter: https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/was-ist-bne/was-ist-bne_node.html (15.10.2025).

²⁷ Anders, F. (2025): Wie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an Schulen gelingt, abrufbar unter: <https://deutscheschulportal.de/unterricht/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-bne-an-schulen-wie-gelingt-das/#aktuelle-studien> (15.10.2025).

²⁸ <https://umwelt-im-unterricht.de> (15.10.2025).

- bei konkreten Entscheidungen über bestimmte umweltrelevante Tätigkeiten (Art. 6 AK),
- bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken (Art. 7 AK), sowie
- während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/ oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente (Art. 8 AK).

In diesen drei Konstellationen ist eine sogenannte formelle Beteiligung verpflichtend. Darüber hinaus werden auch informelle Beteiligungen der Öffentlichkeit durchgeführt, die sich häufig zu einem früheren Zeitpunkt in Entscheidungsprozessen abspielen. Auf diese informelle Beteiligung gibt es von Seiten der Öffentlichkeit keinen Anspruch.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 werden die Rechte aus der AK und der KRK zusammengeführt, indem konkret auf die Beteiligung von Kindern in Umweltbelangen eingegangen wird. Sie verlangt, dass Meinungen von Kindern aktiv eingeholt und bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der wesentlichen langfristigen Umweltherausforderungen gebührend berücksichtigt werden sollen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass altersgerechte, sichere und zugängliche Mechanismen vorhanden sind, damit die Ansichten von Kindern regelmäßig und in allen Phasen von umweltbezogenen Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene gehört werden, sofern Gesetzgebung, Politiken, sonstige Regelungen, Verordnungen, Vorhaben und andere Aktivitäten sie betreffen.²⁹ Bereits die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2013 stellte klar, dass mit zunehmender Erheblichkeit der Auswirkung einer Entscheidung auf ein Kind oder mehrere Kinder auch das Maß an Schutz und Beteiligung steigen muss.³⁰ Angesichts der eingangs geschilderten, gravierenden Folgen der planetaren Krisen auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern, stellt sich eine umfassende Beteiligung an umweltpolitischen Entscheidungsprozessen umso dringlicher dar.

Im Grundgesetz findet sich eine Umsetzung des Beteiligungsrechts für Kinder nur in Art. 17 GG, gemäß dem sie, wie jedermann, grundsätzlich das Recht haben, sich mit ihren Anliegen per Petition an den Bundestag und die Landesparlamente, an die Gemeinde- und Kreisparlamente sowie an jede andere (zuständige) Stelle und Behörde öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zu wenden.³¹ Beteiligungsrechte in Umweltangelegenheiten finden sich im Grundgesetz nicht ausdrücklich.

Die Umsetzung der Art. 6 - 8 AK erfolgte in Deutschland in verschiedensten Gesetzen, wie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), oder dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Dort ist jeweils festgehalten, dass Bürger*innen und Verbände in Verfahren der Bauleitplanung, der Planfeststellung und -genehmigung, des Immissionsschutzes sowie bei Umweltprüfungen Bedenken und Vorschläge im Rahmen von Stellungnahmen und Einwendungen in das Verfahren einbringen können. Die Behörden müssen die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung prüfen und in ihrer Entscheidung berücksichtigen.

²⁹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 8.

³⁰ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, nicht amtliche deutsche Übersetzung der DIMR (2019), S. 8 f.

³¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 2. Auflage, S. 12.

Außerhalb dieser Fachgesetze regeln die §§ 73–75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den allgemeinen Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren. Hierbei hat jedoch nicht jede Person das Recht, Einwände zu erheben. Dieses steht nur denjenigen zu, deren eigene Interessen durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus haben Umweltverbände das Recht, im Allgemeininteresse an der Öffentlichkeitsbeteiligung teilzunehmen.

Neben der formellen Beteiligung gibt es in Deutschland auch informelle und direktdemokratische Beteiligungsmöglichkeiten. Hierunter fallen beispielsweise Bürgerräte, sowie Volks- oder Bürgerbegehren und -entscheide.

Obwohl den Art. 6-8 AK in einer Vielzahl von Regelungen Rechnung getragen wurde, berücksichtigt die deutsche Umsetzung bislang keine spezifischen Anforderungen an die Beteiligung von Kindern. Generell beschränken sich im Bundesrecht die bestehenden Beteiligungsrechte für Kinder hauptsächlich auf das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 3 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB). § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB ist eine der wenigen expliziten Regelungen, die die Einbeziehung junger Menschen in umweltrelevante Entscheidungsprozesse verlangt, indem er bestimmt, dass auch Kinder als Teil der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen sind.

Demgegenüber regelt das SGB VIII vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, also die Förderung von jungen Menschen, die Unterstützung von Familien sowie den Schutz vor Gefährdungen. Zwar enthält das Gesetz umfassende Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern – etwa in § 8 Abs. 1 SGB VIII, der besagt:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen öffentlicher Jugendeinrichtungen zu beteiligen.“

Auch § 11 Abs. 1 SGB VIII hebt hervor, dass Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und „von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet“ werden sollen. Diese Beteiligungsrechte sind jedoch auf den Bereich der Jugendhilfe beschränkt, wodurch das Recht aus Art. 12 KRK nur stark verkürzt umgesetzt wird.

Einige Bundesländer haben von ihrer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Kinder- und Jugendhilfe Gebrauch gemacht und die Beteiligungsrechte von Kindern weiter ausgestaltet. So sehen landesrechtliche Kinder- und Jugendhilfegesetze zum Teil eine Beteiligung junger Menschen nicht nur bei Entscheidungen öffentlicher Einrichtungen, sondern auch bei allen sie betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozessen vor.³² Beispielsweise regelt § 6 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG – KJFöG), dass Kinder insbesondere auch an Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen beteiligt werden sollen.

Auch auf der kommunalen Ebene gibt es bereits in den meisten Bundesländern Vorschriften über die Beteiligung von Kindern im Sinne des Art. 12 Abs. 1 KRK an Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, wobei eine Konkretisierung der „Interessen“ nicht erfolgt. So sind in den Kommunalverfassungen der Länder Baden-Württemberg (für Jugendliche), Brandenburg, Hamburg,

³² Bspw. § 2 HKJGB; § 6 3. AG-KJHG – KJFöG NRW.

Schleswig-Holstein und dem Saarland die Beteiligungsrechte als „Muss-Vorschriften“³³, in Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt als „Soll-Vorschriften“³⁴ und in Bremen und Nordrhein-Westfalen als „Kann-Vorschrift“³⁵ verankert. Bayern, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern haben bisher keine direkten Beteiligungsrechte für Kinder in ihren Kommunalverfassungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl das Recht auf Beteiligung aus der Kinderrechtskonvention, als auch die Partizipationsrechte in Umweltangelegenheiten aus der Aarhus-Konvention im deutschen Recht in verschiedenen Gesetzen ihren Niederschlag finden. Dennoch bleibt eine gesetzliche Verknüpfung aus. Im Umweltkontext werden junge Menschen, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 BauGB, weder ausdrücklich als Beteiligte benannt, noch werden deren besondere Bedürfnisse im Beteiligungsverfahren anerkannt.

Eine altersbezogene Differenzierung oder besondere Vorkehrungen zur altersgerechten Information, Kommunikation oder Mitwirkung finden nicht statt. Damit bleibt die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur kindgerechten Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten, die sich aus der normativen Verbindung der UN-Kinderrechtskonvention und der Aarhus-Konvention ergibt, in Deutschland rechtlich unterentwickelt.

4.2 In der Praxis

Wie festgestellt, können Kinder ihr Recht auf Beteiligung – auch in Umweltfragen – teilweise aus bestehenden gesetzlichen Grundlagen ableiten. Im Weiteren wird dargestellt, ob und wie eine Beteiligung von Kindern in der Praxis stattfindet.

Nach einem umfangreichen Dialogprozess hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) Anfang 2025 den nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung vorgestellt.³⁶ Dieser enthält Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung, wie sie Kinder- und Jugendbeteiligung in Zukunft weiter ausgestalten sollte. Dabei betont direkt die erste Handlungsempfehlung:

„Es soll verbindlich gewährleistet sein, dass junge Menschen bei Vorhaben, die ihre Belange betreffen, einbezogen und ihre Interessen und Perspektiven berücksichtigt werden. Je nach Konstellation soll immer geprüft werden, ob, in welcher Form, mithilfe welcher Verfahren und in welchem Umfang junge Menschen zu beteiligen sind. Hierfür können entsprechende Prüfmechanismen eingeführt werden.“³⁷

Auch das BMBFSFJ betont hier, dass die Beteiligung von Kindern rechtlich verbindlich geregelt und institutionell abgesichert werden muss. Diese politische Zielsetzung verdeutlicht die normative Relevanz von Partizipation, wirft jedoch zugleich die Frage auf, in welchem Maße diese allgemeinen Vorgaben tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden.

³³ § 41a GemO BW, § 18a BbgKVerf., § 33 BezVG Hamburg, § 49a KSVG Saarland, § 47f GO SH.

³⁴ § 4c HGO, § 36 NKomVG, § 16c GemO Rheinland-Pfalz, § 26a ThürKO, § 47a SächsGemO, 80 KVG LSA.

³⁵ § 6 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter Bremen, § 27a GO NRW.

³⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2025): Der Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/255790/551bf6ff6b37cbd260ce5ab147c6dd7c/nap-kinder-und-jugendbeteiligunt-auszug-abschlussdokumentation-data.pdf> (15.10.2025).

³⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2025): Der Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, S. 7.

Ob und in welchem Ausmaß Kinder tatsächlich in umweltbezogene Planungsverfahren, etwa im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB, und anderen Entscheidungen zur Zulassung von durch Art. 6 AK erfassten Tätigkeiten, einbezogen werden, ist bisher weder systematisch erfasst, noch umfassend evaluiert worden.³⁸

Auch hinsichtlich der Beteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken, die Art. 7 AK vorschreibt, oder der Beteiligung während der Vorbereitung von exekutiven Vorschriften, sowie allgemein anwendbaren rechtsverbindlichen Bestimmungen nach Art. 8 AK, steht eine Erhebung über die Einbeziehung von Kindern aus.

Ein gesetzlich normiertes Beteiligungskonzept für Kinder besteht auch auf kommunaler Ebene zumeist nicht. Vielmehr ist in den Kommunalverfassungen häufig allgemein von „geeigneten Beteiligungsverfahren“ die Rede, was den Kommunen einen erheblichen Gestaltungsspielraum eröffnet. Nur einzelne Bundesländer treffen konkretere Regelungen. In Baden-Württemberg beispielsweise sieht § 41a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO BaWü) vor, dass Kommunen insbesondere Jugendgemeinderäte oder andere Jugendvertretungen einrichten können.

Infolge dieses offenen Rahmens haben sich auf kommunaler Ebene unterschiedlichste Formen der Partizipation von Kindern herausgebildet. Diese reichen von direkten Beteiligungsformaten – etwa der Mitwirkung von Jugendverbänden – über repräsentative Strukturen wie Kinder- und Jugendparlamente, bis hin zu offenen Beteiligungsformen, beispielsweise Jugendforen oder Kinderstadtteilversammlungen. Es dominieren jedoch projektbezogene Verfahren, wie sogenannte Zukunftswerkstätten, in denen punktuelle Mitsprache ermöglicht wird.³⁹ Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass viele Projekte vom Engagement einzelner Personen abhängen und für eine nachhaltige und strategische Verankerung solcher Konzepte nur unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden sind.⁴⁰

Dauerhafte, institutionalisierte Formen der Partizipation finden sich daher deutlich seltener und werden zudem häufig in Form stellvertretender Beteiligung realisiert, bei der Erwachsene die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen.⁴¹ Hinzu kommt, dass mittels der genannten, zumindest partiell bestehenden Partizipationsmöglichkeiten Kinder zu Meinungen und Vorschlägen befragt und gehört werden können. Da diese Beteiligung aber häufig im informellen Raum stattfindet, ist eine Beachtung der Ergebnisse der Beteiligung für Behörden und Entscheidungsträger*innen zumeist nicht verpflichtend.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Kinder ihre politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten bislang als nicht befriedigend einschätzen. Danach gefragt, wie stark Kinder in der Gemeinde bzw. Kommune und der Politik mitbestimmen können, vergaben die jungen Befragten im „DKHW-Kinderreport 2015“ für

³⁸ Wapler, F. (2019): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland - Eine Untersuchung am Beispiel des Kindeswohlprinzips (Art. 3 Abs. 2 KRK) und der Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK). In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2019, 3, S. 252 (271).

³⁹ Schleiermacher, T.; Schade, P.; Bolwin, L.; Pohl, P. (2020): Kinderrechte in Kommunen - Stand und Perspektiven – Eine empirische Studie zur Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene. 1. Auflage, IW Consult, Köln, S. 24.

⁴⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2015): Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, 3. Auflage, S. 30.

⁴¹ Schleiermacher, T.; Schade, P.; Bolwin, L.; Pohl, P. (2020): Kinderrechte in Kommunen - Stand und Perspektiven – Eine empirische Studie zur Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene. 1. Auflage, IW Consult, Köln, S. 24.

Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Kommune im Schnitt die Schulnote 4,3 und für Mitbestimmung in der Bundespolitik die Note 5,1 (Skala 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend)).⁴²

Dabei besteht bei Kindern grundsätzlich eine hohe Bereitschaft und Motivation zur Mitwirkung im eigenen Umfeld.⁴³ So würden 60 % der befragten Kinder des „LBS-Kinderbarometers 2020“ gerne an Entscheidungen auf Ebene ihrer Stadt bzw. Gemeinde partizipieren.⁴⁴ Dass sich dieses Interesse auch auf Beteiligung in Umweltangelegenheiten bezieht, kann daraus geschlossen werden, dass der Aussage „Ich finde es wichtig, etwas gegen den Klimawandel zu tun“ 65 % der Kinder mit „sehr“ und weitere 18 % mit „ziemlich“ zustimmen.⁴⁵ Eine Hürde stellt dabei aber die mangelhafte Information über bestehende Partizipationsangebote dar.⁴⁶ Als weiteres Hemmnis sehen Kinder das mangelnde Vertrauen in politische Entscheidungsträger*innen, sowie ein Gefühl fehlender Wertschätzung.⁴⁷ Danach gefragt, ob sie wissen, an wen sie sich wenden müssen, wenn sie in ihrer Stadt oder Gemeinde etwas für Kinder verändern möchten, antworteten 57 % der im Jahr 2020 Befragten zwischen 9 und 14 Jahren, dass ihnen dies nicht bekannt sei.⁴⁸

In der Gesamtschau ist erkennbar, dass die praktische Umsetzung des Kinderrechts auf Beteiligung in Umweltangelegenheiten vielfach hinter der völkerrechtlichen Grundlage zurückbleibt. Es mangelt an flächendeckenden, systematischen, verbindlichen und altersgerechten Beteiligungsstrukturen.

Trotz der insgesamt defizitären Umsetzung von kindgerechten Beteiligungsmöglichkeiten gibt es in Deutschland bereits Initiativen, Programme und Strukturen, die sich für eine stärkere Einbindung junger Menschen einsetzen. Eine Auswahl soll hier genannt werden. Seit 2015 setzt das BMBFSFJ im Rahmen der Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ bundesweite Projekte zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Partizipation um. Ziel ist es, die Perspektiven von Jugendlichen in Politik und Gesellschaft sichtbar zu machen und ihre Mitbestimmung nachhaltig zu stärken. So wurden beispielsweise im Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ 16 Referenzkommunen von 2015 bis 2018 begleitet, um lokale Beteiligungsstrukturen zu stärken. Die begleitende Online-Plattform⁴⁹ stellt praxisnahe Materialien für Fachkräfte, Jugendliche und Entscheidungsträger*innen bereit.

Darüber hinaus fördert das vom BMBFSFJ unterstützte Projekt „Kinderfreundliche Kommune“ – eine gemeinsame Initiative von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk – die Umsetzung der UN-

⁴² Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [Hrsg.] (2015): Kinderreport Deutschland 2015 - Rechte von Kindern in Deutschland, S. 8.

⁴³ Bundesjugendkuratorium [Hrsg.] (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, S. 21; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 2. Auflage, S. 257.

⁴⁴ Müthing, K.; Hülster, J. (2020): LBS-Kinderbarometer – So denken wir! – Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen, 1. Auflage, wbv Publikation, Bielefeld, S. 195.

⁴⁵ Müthing, K./Hülster, J. (2020): LBS-Kinderbarometer – So denken wir! – Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen, 1. Auflage, wbv Publikation, Bielefeld, S. 87.

⁴⁶ Bundesjugendkuratorium [Hrsg.] (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, S. 22.

⁴⁷ vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Umweltbundesamt [Hrsg.] (2022): Zukunft? Jugend fragen – 2021 - Umwelt, Klima, Wandel – was junge Menschen erwarten und wie sie sich engagieren, S. 9; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 2. Auflage, S. 257.

⁴⁸ Müthing, K.; Hülster, J. (2020): LBS-Kinderbarometer – So denken wir! – Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen, 1. Auflage, wbv Publikation, Bielefeld, S. 198.

⁴⁹ <https://werkzeugbox.jugendgerecht.de> (15.10.2025).

Kinderrechtskonvention in Städten und Gemeinden. Besonderer Wert wird dabei auf die Beteiligung junger Menschen an kommunalen Entscheidungen und auf ihre Information zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen gelegt. Dies umfasst auch Aufklärungsarbeit zu Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltiger Stadtentwicklung.

Die JugendPolitikTage, organisiert vom BMBFSFJ mit der Jugendpresse Deutschland als zentralem Partner, bringen regelmäßig Hunderte engagierte Jugendliche aus ganz Deutschland zusammen. In Workshops, Foren und Arbeitsgruppen erarbeiten sie Positionen zu zentralen gesellschaftspolitischen Fragen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Jugendbeteiligung sind die verschiedenen Interessenvertretungen. Auf Bundesebene ist beispielhaft die Kinderkommission (KiKo) im Deutschen Bundestag anzuführen. Diese vertritt seit 1988 die Interessen von Kindern im parlamentarischen Raum. Auch Organisationen wie das Deutsche Kinderhilfswerk, der Deutsche Kinderschutzbund und das Bundesnetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung spielen eine zentrale Rolle, ebenso wie die Bundesschülerkonferenz (BSK) als Stimme der Schüler*innen. Ähnliche Strukturen sind zum Teil auf Landes- und Kommunalebene zu finden, sowie verschiedene Kinder- und Jugendparlamente mit Arbeitsgemeinschaften zu dem Thema Umwelt und Klima. Die „Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente“ unterstützt diese bundesweit auf kommunaler Ebene durch Beratung, Information, Vernetzung und Qualifizierung.

Einen weiteren wichtigen Ausdruck findet demokratische Beteiligung in Form von Wahlen. Das Wahlrecht auf Bundesebene steht Bürger*innen aktuell aber erst ab 18 Jahren zu und bleibt Minderjährigen verwehrt. Die Absenkung des Wahlalters auf Bundesebene ist Gegenstand anhaltender Debatten. Dagegen können bereits in manchen Bundesländern Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an Kommunal- und/ oder Landtagswahlen teilnehmen.

Das von der Bundesregierung geförderte Projekt „U 18 Wahl“ ermöglicht jungen Menschen unter 18 Jahren vor Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in eigens eingerichteten Wahllokalen symbolisch wählen zu gehen und sich zu den Parteiprogrammen auszutauschen. Die Ergebnisse der, zwar rein fiktiven, Wahl werden gesammelt, kurz vor den regulären Wahlen veröffentlicht und rücken so die Anliegen von Kindern in den öffentlichen Fokus.

5 Zugang zu Gericht für Kinder in Umweltfragen

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 12 Abs. 2 KRK ist sicherzustellen, dass Kinder in allen sie berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine sie vertretende Person bzw. eine geeignete Stelle gehört werden. Die Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, die innerstaatlichen Verfahren kindgerecht auszugestalten und Kindern effektive Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen – insbesondere auch im Rahmen gerichtlicher Verfahren. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Zugang zu Gerichten für Kinder. Mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland darüber hinaus verpflichtet, ein internationales Individualbeschwerdeverfahren für Kinder zu ermöglichen. Minderjährige können sich demnach an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes wenden, sofern sie durch

Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Stellen in ihren Rechten aus der UN-Kinderrechtskonvention oder deren Zusatzprotokollen verletzt wurden. Voraussetzung hierfür ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, außer im Falle einer unangemessen langen nationalen Verfahrensdauer oder der Aussicht, keine wirksame Abhilfe zu erhalten.

Für den spezifischen Bereich des Umweltschutzes ergibt sich das Recht auf Zugang zu Gerichten aus Art. 9 AK für Personen jeden Alters. Die AK verpflichtet die Vertragsstaaten, effektive Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.

Das Zusammenspiel von Aarhus- und Kinderrechtskonvention stärkt das Kinderrecht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 betont, dass die Vertragsstaaten Kindern Rechtsschutz gewähren sollten. Dies schließt kind-, gender- und behindertengerechte Beschwerdemechanismen ein, um sicherzustellen, dass sie bei Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit Umweltschäden wirksame gerichtliche, gerichtsähnliche und außergerichtliche Mechanismen in Anspruch nehmen können.⁵⁰

Im deutschen Verfassungsrecht ist das Recht auf effektiven Rechtsschutz in Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG verankert. Dort heißt es: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Ergänzend garantiert Art. 103 Abs. 1 GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ Diese Grundsätze gelten für alle Personen, unabhängig vom Alter, und damit auch für Kinder. Gleichwohl fehlt es bislang an einer konsistenten und altersgerechten Regelung für den Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör in allen gerichtlichen und verwaltungsverfahrensrechtlichen Kontexten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Rechtsprechung das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG konkretisiert. Demnach ist der Wille und die Meinung des Kindes bei individuellen Entscheidungen über seine Angelegenheiten alters- und entwicklungsangemessen zu berücksichtigen.⁵¹ Diese Rechtsprechung hat sich jedoch bislang überwiegend auf das Familienrecht konzentriert und findet in anderen Bereichen, wie dem Umweltrecht, nur in begrenztem Maße Anwendung.⁵²

Hinsichtlich der Umsetzung von Art. 9 AK ist zunächst festzustellen, dass die gerichtliche Überprüfung umweltrechtlicher Verwaltungsentscheidungen den Verwaltungsgerichten obliegt. Der Zugang zu Verwaltungsgerichten steht nach deutschem Recht aber grundsätzlich nur denjenigen offen, die eine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen können. Diese subjektive Klagebefugnis ist in § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Verstöße gegen objektives Umweltrecht, die keine individuellen Rechtspositionen begründen, können Bürger*innen daher regelmäßig nicht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention wurde der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Deutschland reformiert. Insbesondere wurde zur Umsetzung der Aarhus Konvention in dem seit 2007 geltenden Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ein erweitertes Klagerecht für anerkannte Umweltverbände geschaffen. Dieses Verbandsklagerecht, das ursprünglich auf das

⁵⁰ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 20.

⁵¹ vgl. BVerfG Beschluss v. 18.05.2009 - 1 BvR 142/09.

⁵² Wapler, F. (2019): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland - Eine Untersuchung am Beispiel des Kindeswohlprinzips (Art. 3 Abs. 2 KRK) und der Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK). In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2019, 3, S. 252 (271).

Naturschutzrecht beschränkt war, umfasst nunmehr auch andere zentrale Bereiche des Umweltrechts – etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Immissionsschutzrecht sowie das Umweltschadensrecht (USchadG). Ein Verband ist nach § 3 UmwRG anzuerkennen, wenn er überwiegend Umweltschutzinteressen verfolgt, er seit mindestens drei Jahren tätig und gemeinnützig ist, die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt. Da Umweltverbände keine eigene Betroffenheit nachweisen müssen, sondern stellvertretend für den Schutz der Umwelt und öffentliche Belange handeln, können Verbandsklagen im Interesse der Allgemeinheit geführt werden. Damit wurde dem völkerrechtlichen Erfordernis eines überindividuellen Rechtsschutzes Rechnung getragen und der Zugang zu gerichtlicher Kontrolle auch Nichtregierungsorganisationen eröffnet.

Aus den aufgezeigten deutschen Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionen ergeben sich sowohl das Recht für jedermann auf rechtliches Gehör, als auch Möglichkeiten, in Umweltangelegenheiten Rechtsschutz zu suchen. Spezifische Regelungen zum Zugang zur Justiz für Kinder im Umweltkontext existieren dagegen nicht. Welche praktischen Hürden sich daraus ergeben, wird im Folgenden erläutert.

5.2 In der Praxis

Praktische Hindernisse bei der gerichtlichen Durchsetzung umweltbezogener Rechte junger Menschen liegen u.a. in den Beweisfragen, da eine Beeinträchtigung durch denjenigen zu beweisen wäre, der sie geltend macht, sowie in dem hohen finanziellen Risiko eines Prozesses. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 die Vertragsstaaten ausdrücklich aufgefordert, diese Hürden zu beseitigen, die es Kindern erschweren, selbst ein Verfahren anzustrengen, um sicherzustellen, dass Kinder bei Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit Umweltschäden wirksame gerichtliche und gerichtsähnliche Mechanismen in Anspruch nehmen können. Auch sollen Maßnahmen zur Senkung von Verfahrenskosten für Kinder in Erwägung gezogen und geprüft werden, wie klagende Kinder von der Beweislast zum Nachweis einer Kausalität entbunden werden können, die sich angesichts der vielen Variablen und Informationsdefizite oft schwierig gestaltet.⁵³ Deutschland ist dem bisher jedoch für Gerichtsverfahren mit Umwelt- und Klimabezug nicht nachgekommen. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können in diesen Verfahren grundsätzlich nicht selbst auftreten, sondern müssen sich vertreten lassen.

5.2.1 Zivilrecht

In Verfahren vor den Zivilgerichten kommt für Kinder erschwerend hinzu, dass sie grundsätzlich nicht prozessfähig sind und keine eigenständigen Prozesshandlungen vornehmen können. Kinder sind mit Vollendung der Geburt gemäß § 1 BGB rechtsfähig. Somit ist es ihnen grundsätzlich auch ab diesem Zeitpunkt möglich, ihre privaten Rechte gerichtlich durchzusetzen und zivilrechtliche Klagen gegen natürliche oder juristische Personen, beispielsweise wegen einer Verletzung von Eigentum oder anderen Rechtsgütern durch Umwelteinwirkungen wie Emissionen, zu erheben. Mangels Prozessfähigkeit müssen sie sich dabei jedoch durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern eines Minderjährigen, § 1629 Abs. 1 BGB) oder einen Prozessbetreuer (§ 57 ZPO) vertreten lassen. Prozessfähig ist, wer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

⁵³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 20.

geschäftsfähig ist.⁵⁴ Gemäß § 104 Abs. 1 BGB ist geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Person gem. § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig.

5.2.2 Verwaltungsrecht

Auch in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, etwa bei der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes gegen hoheitliches Handeln einer Behörde, ist Prozessfähigkeit erforderlich.⁵⁵ Diese richtet sich nach den genannten zivilrechtlichen Maßstäben.⁵⁶

5.2.3 Verfassungsrecht

Von den streng an das Alter geknüpften Voraussetzungen besteht nur im Verfassungsrecht eine Ausnahme: bei der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde wegen der behaupteten Verletzung von Grundrechten durch staatliche Akte wie Gesetze, Verordnungen, Urteile oder Verwaltungsmaßnahmen, wird die Prozessfähigkeit auch bei Minderjährigen anerkannt, sofern sie über die sogenannte Grundrechtsmündigkeit verfügen.⁵⁷ Diese bezeichnet die Fähigkeit, eigene Grundrechte eigenständig wahrzunehmen und auszuüben. So könnte Kindern die Möglichkeit eröffnet sein, gegen staatliche Maßnahmen, die beispielsweise durch umweltschädliche Auswirkungen Leib, Leben oder andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter beeinträchtigen, verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz zu suchen. Der Begriff der Grundrechtsmündigkeit ist allerdings Gegenstand anhaltender Diskussionen.⁵⁸ Grundsätzlich findet eine Orientierung am Alter statt, welches die Rechtsordnung für ein autonomes Handeln Minderjähriger in dem jeweiligen Sachbereich voraussetzt – etwa die Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB bei privatrechtlichen Rechtsgeschäften, und die Grenze von 14 Jahren in Fragen des religiösen Bekenntnisses, in Fällen ohne konkrete Regelungen kann aber auch auf Reife und Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen abgestellt werden.⁵⁹

Zudem setzt der Zugang zum Bundesverfassungsgericht voraus, dass im Vorhinein der ordentliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde.⁶⁰ Eine Verfassungsbeschwerde ist somit nur zulässig, wenn alle zumutbaren und gegebenen innerstaatlichen Rechtsmittel zuvor erfolglos durchlaufen wurden. Dementsprechend ist zunächst regelmäßig der Zivil- oder Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.

⁵⁴ vgl. § 51 f. ZPO.

⁵⁵ § 62 VwGO.

⁵⁶ § 62 Abs. 1 VwGO.

⁵⁷ Sachs, M.; Mann, T. (2024): in Sachs, M., Grundgesetz Kommentar, 10. Aufl., Vor Art. 1, Rn. 75, 76; Detterbeck, S. (2024): in Sachs, M., Grundgesetz Kommentar, Art. 93, Rn. 84.

⁵⁸ Schlaich, K.; Koriath, S. (2021): Das Bundesverfassungsgericht, 12. Auflage, Rn. 212 m.w.N.

⁵⁹ Detterbeck, S. (2024): in Sachs, M., Grundgesetz Kommentar, Art. 93, Rn. 84.

⁶⁰ § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

6 Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Aarhus-Konvention sowie die UN-Kinderrechtskonvention in Verbindung mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 verpflichten die Vertragsstaaten dazu, Kindern effektiven Zugang zu Informationen, Beteiligungsmöglichkeiten und Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Deutschland bislang hinter diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurückbleibt – obgleich der UN-Kinderrechtsausschuss eine deutliche Handlungsempfehlung vorgibt:

Die Vertragsstaaten sollten das Recht der Kinder auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in ihre nationale Gesetzgebung aufnehmen und geeignete Maßnahmen für dessen Umsetzung ergreifen, um damit ihre eigene Rechenschaftspflicht zu stärken. Dieses Recht sollte in alle Kinder betreffende Entscheidungen und Maßnahmen einbezogen werden, einschließlich Politiken in den Bereichen Bildung, Freizeit, Spiel, Zugang zu Grünflächen, Kinderschutz, Kindergesundheit und Migration sowie nationaler Strukturen für die Umsetzung des Übereinkommens.⁶¹

In seinen Schlussfolgerungen zu den deutschen Staatenberichten zur UN-Kinderrechtskonvention weist der Ausschuss wiederholt auf strukturelle Defizite hin.⁶² Er fordert insbesondere, sicherzustellen, dass alle Kinder, einschließlich Kinder unter 14 Jahren, bei allen sie betreffenden Entscheidungen angehört werden, auch vor Gericht. Zudem sollen rechtliche Standards festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass gerichtliche und Verwaltungsverfahren kindgerecht ausgestaltet sind. Der Ausschuss hebt zudem die Notwendigkeit der Stärkung des Bewusstseins der Kinder für den Klimawandel und die Umweltgesundheit hervor, auch in Hinblick auf die einschlägigen Gesetze zu Luftqualität und Klima und ihr Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit. Schulen sollen hierbei eine aktive Rolle spielen. Für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.⁶³

Weitere konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung der Kinderrechte in Umweltsachen umfassen die Senkung des Wahlalters bei Landtagswahlen, Abgeordnetenhauswahlen, Bürgerschaftswahlen und Kommunalwahlen,⁶⁴ die Schaffung ansprechender und vielfältiger verbindlicher Teilnehmungsformate, die gezielte Einbindung benachteiligter Gruppen sowie Fortbildungsangebote für Fachkräfte.⁶⁵ Die Teilnehmungsrechte der Kinder könnten in allen Landesverfassungen gesetzlich verankert und als

⁶¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 16 f.

⁶² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022): Concluding Observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, S. 5, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crccopsceuco1-concluding-observations-report-submitted-germany> (15.10.2025).

⁶³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022): Concluding Observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, S. 10, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crccopsceuco1-concluding-observations-report-submitted-germany> (15.10.2025).

⁶⁴ Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [Hrsg.] (2019): Teilnehmungsrechte von Kindern und Jugendlichen. 3. Auflage, S. 94.

⁶⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2025): Der Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendteilnehmung, S. 7 f.

Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen festgeschrieben werden, um ihre Umsetzung langfristig zu sichern.⁶⁶

Die bisherige Zurückhaltung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gefährdet nicht nur die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, sondern vergibt auch die Chance, Kinder als aktive Mitgestaltende einer nachhaltigen Umweltpolitik zu stärken. Die Umweltzerstörung und die Folgen der Klimakrise beeinträchtigen bereits heute die Verwirklichung einer Vielzahl von Kinderrechten. Nur wenn Kinder in Umweltfragen informiert, ernst genommen und verbindlich systematisch einbezogen werden, können sie ihre Rechte auf Information und Bildung, auf Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung wirksam ausüben. So entsteht nicht nur eine ambitioniertere und effektivere Umweltpolitik – Kinderrechte und Umweltschutz können sich gegenseitig stärken und begünstigen⁶⁷ und zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft beitragen.

⁶⁶ Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [Hrsg.] (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. 3. Auflage, S. 94.

⁶⁷ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel, nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V./DIMR (2024), S. 4.

Literaturverzeichnis

Anders, F. (2025): Wie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an Schulen gelingt. <https://deutscheschulportal.de/unterricht/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-bne-an-schulen-wie-gelingt-das/#aktuelle-studien> (15.10.2025).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe [Hrsg.] (2023): The climate crisis as a childrens’s rights crisis - The General Comment No. 26 and what needs to happen now - Position Paper of the Child and Youth Welfare Association. 1. Auflage, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin.

Beckmann, M.; Durner, W.; Mann, T.; Röckinghausen, M. [Hrsg.] (2025): Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 107. Auflage, C.H.Beck, München.

Bundesjugendkuratorium [Hrsg.] (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. 1. Auflage, Deutsches Jugendinstitut e.V., München.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Was ist BNE? https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/was-ist-bne/was-ist-bne_node.html (15.10.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2015): Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. 2. Auflage, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2025): Der Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, abrufbar unter:
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/255790/551bf6ff6b37cbd260ce5ab147c6dd7c/nap-kinder-und-jugendbeteiligunt-auszug-abschlussdokumentation-data.pdf> (15.10.2025).

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und Nukleare Sicherheit [Hrsg.] (2025): Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland - Stand: 07.05.2025. BMUV, Berlin.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz; Umweltbundesamt [Hrsg.] (2022): Zukunft? Jugend fragen – 2021 - Umwelt, Klima, Wandel – was junge Menschen erwarten und wie sie sich engagieren. 1. Auflage, BMUV/UBA, Berlin.

Calliess, C. (2023): Umweltpolitik im Grundgesetz. In: Juristische Schulung, 2023, 1, C.H.Beck, München, S. 1-96.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [Hrsg.] (2015): Kinderreport Deutschland 2015 - Rechte von Kindern in Deutschland. 1. Auflage, Deutsches Kindershilfswerk e.V., Berlin.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [Hrsg.] (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. 3. Auflage, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin.

Epiney, A.; Diezig, S.; Pirker, B.; Reitemeyer, S. (2018): Aarhus Konvention- Handkommentar, 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) [Hrsg.] (2023): Climate Change Report 2023 - Synthesis Report. 1. Auflage, Intergovernmental Panel on Climate Change, Genf.

Müthing, K.; Hülster, J. (2020): LBS-Kinderbarometer – So denken wir! – Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen. 1. Auflage, wbv Publikation, Bielefeld.

Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – Grundgesetz. <https://umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/8-a-grundgesetz/> (15.10.2025).

Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. 3. Auflage, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Sachs, M. [Hrsg.] (2024): Grundgesetz Kommentar, 10. Auflage, C.H. Beck, München.

Schlaich, K.; Koriath, S. (2021): Das Bundesverfassungsgericht, 12. Auflage, C.H. Beck, München.

Schleiermacher, T.; Schade, P.; Bolwin, L.; Pohl, P. (2020): Kinderrechte in Kommunen - Stand und Perspektiven – Eine empirische Studie zur Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene. 1. Auflage, IW Consult, Köln.

Stolz, J. (2019): Klimarechtsbeschwerde: Wie es geht und was es bringt.
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/kinderrechtsbeschwerde-un-greta-thunberg/274062> (15.10.2025).

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt – CRC/C/GC/14 26 (redigierte, nicht amtliche deutsche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2019), original veröffentlicht in Englisch: General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration). https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/UNCRC_Allgemeine_Bemerkung_Nr_14.pdf (15.10.2025).

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022): Concluding Observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany – CRC/C/DEU/CO/5-6. abrufbar unter:
<https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crccopsdcdeuco1-concluding-observations-report-submitted-germany> (15.10.2025).

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte des Kindes und der Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel – CRC/C/GC/26 (redigierte, nicht amtliche deutsche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der BAG Kinderinteressen e.V. (2024), original veröffentlicht in Englisch: General Comment No. 26 on Children’s Rights and the Environment with a Special Focus on Climate Change). https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC26_dt_redaktion_barrierefrei_2024.pdf (15.10.2025).

United Nations Climate Change (UNCC) (2022): What is the Triple Planetary Crisis? <https://unfccc.int/news/what-is-the-triple-planetary-crisis> (15.10.2025).

Wapler, F. (2019): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland - Eine Untersuchung am Beispiel des Kindeswohlprinzips (Art. 3 Abs. 2 KRK) und der Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK). In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2019, 3, S. 252-273.

WBGU – Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2023): Gesund leben auf einer gesunden Erde. Berlin: WBGU.